

Interpellation Christa Ammann, Tabea Rai (AL): Demo-Kartei und Bussenwillkür beim Polizeiinspektorat?

Gemäss Art. 8 des Kundgebungsreglements der Stadt Bern werden Personen, die ohne Einholung einer Bewilligung Demonstrationen/Kundgebungen organisieren wegen «Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern» gebüsst, nicht aber die Teilnehmenden. Erheben die Gebüssteten Einsprache gegen die Bussen, kommt es zu einem Prozess.

Im Mai 2016 wurde im Verlaufe eines solchen Prozesses vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland – es ging um eine unbewilligte Demo im März 2015 – publik, dass die Kantonspolizei regelmässig nach unbewilligten Demos per Polizeirapport Namen von Teilnehmenden und mutmasslichen «OrganisatorInnen» an das Stadtberner Polizeiinspektorat meldet. Dabei handelt es sich um Personen, die von den PolizeibeamtInnen an den jeweiligen Anlässen gesehen wurden und/oder bereits «bekannt» sind. Das Polizeiinspektorat verzeigt dann jeweils die gemeldeten mutmasslichen «OrganisatorInnen» wegen Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement.

Theoretisch jedenfalls, denn in der Praxis werden ab und zu (Dunkelziffer unbekannt) nicht nur mutmassliche OrganisatorInnen, sondern auch Personen, die von der Polizei nur als Teilnehmende gemeldet wurden, aber nicht die Funktion eines/einer OrganisatorIn innehatten, verzeigt. Die Palette reicht dabei von «war anwesend» über «hatte ein Megafon dabei», «hielt eine Rede» oder «verteilte Flugblätter» bis hin zu «führte die Demo an» oder «war am Front-Transparent». In einem Fall reichte schon das spontane sich zur Verfügung stellen einer Teilnehmenden als Kontaktperson zwischen einer unbewilligten Demo und der Polizei für eine Anzeige. Leider bezahlen die meisten Betroffenen diese ungerechtfertigten Bussen, anstatt sie juristisch anzufechten.

Im erwähnten Prozess von 2016 führte diese fragwürdige Anzeigepraxis des Polizeiinspektorats denn auch zu Freisprüchen. Im konkreten Fall nicht zuletzt deshalb, weil selbst die Polizei in ihrem damaligen Polizeirapport festgehalten hatte, dass die OrganisatorInnen der unbewilligten Demo unbekannt seien. Was das Polizeiinspektorat trotzdem nicht von einer Anzeige gegen gemeldete Teilnehmende abhielt. Der Richter fasste die Begründung des darum logischen Freispruchs in etwa folgendermassen zusammen: Das Verteilen von Flugblättern, das Tragen eines Fronttransparent oder das Anführen einer Demo sei bestenfalls ein Hinweis, aber noch lange nicht ein Beweis für das Organisieren einer Demo. Schliesslich käme niemand auf die Idee, Angela Merkel das Organisieren der Pariser Staatsoberhäupter-Anti-Terror-Demo von 2015 anzudichten, nur weil sie dort zuvorderst in der ersten Reihe mitlief.

Fragen dazu:

1. Seit wann führt das Polizeiinspektorat diese «Demo-Kartei»? Was ist deren rechtliche Grundlage? Gibt es ausser den Polizeirapporten noch andere Quellen, welche das Polizeiinspektorat benutzt?
2. Wie und mit welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die Meldungen/Polizeirapporte der Kantonspolizei?
3. Was wird alles vermerkt?
4. Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren gemeldet?
5. Wie viele Personen sind insgesamt fichiert?
6. Was passiert mit den Daten bei der Kantonspolizei?
7. Was gibt es für eine Zusammenarbeit zwischen Polizeiinspektorat, Kantonspolizei und dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB)?
8. Werden die Daten der «Demo-Kartei» auch mit anderen Karteien abgeglichen?
9. Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren gebüsst? In welcher Höhe waren die Bussen?

10. Wie viele Bussen wurden ungerechtfertigt ausgestellt, d.h. richteten sich gegen Personen, die gar nicht das objektive Kriterium «OrganisatorIn» gemäss Kundgebungsreglement erfüllten?
11. Wie viele Einsprachen gab es in den letzten fünf Jahren gegen die Bussen? Wie viele Verurteilungen und Freisprüche?
12. Wer hat alles Zugriff auf die «Demo-Kartei»?
13. Wie und können fichierte Personen Einsicht in ihr Dossier verlangen und allfällige Fehleinträge korrigieren oder löschen lassen?
14. Welche Massnahmen hat das Polizeiinspektorat nach dem Urteil von 2016 ergriffen, um in Zukunft keine Nicht-OrganisatorInnen mehr zu büssen?
15. Aufgrund einiger Anzeigen entsteht der Eindruck, dass die Kantonspolizei dem Polizeiinspektorat auffällig oft Personen aus dem weiteren Reitschule-Umfeld meldet, obwohl an den entsprechenden Anlässen auch Personen aus anderen politischen Spektren (z.B. Jungparteien, Altlinke etc.) anwesend waren. Zum Teil wird in den Polizeirapporten auch gerne die persönliche Rolle/Funktion oder die Handlungen von Einzelpersonen übertrieben oder falsch dargestellt. Wie überprüft das Polizeiinspektorat den Wahrheitsgehalt der Polizeirapporte?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Tom Locher.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Christa Ammann, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Luzius Theiler